



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Herrn  
Peter Okorn  
Humboldtstraße 171  
45149 Essen

Datum: 19.11.2009

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:  
35.01.01.06-Okorn  
bei Antwort bitte angeben

Herr Hinrichs  
Zimmer: 2350  
Telefon:  
0211 475-2850  
Telefax:  
0211 475-2994  
stefan.hinrichs@  
brd.nrw.de

## Anerkennungsbescheid

### 1. Anerkennung

Unter Bezugnahme auf den Antrag vom 07.05.2009 wird

Herr	Geschäftsadresse:
Peter Okorn	IfaS Okorn
Humboldtstraße 171	Ludwig-Bender-Straße 42
45149 Essen	45472 Mülheim an der Ruhr

nach § 4 Abs. 1 der Technischen Prüfverordnung (TPrüfVO) vom 5. Dezember 1995 (GV NRW S. 1236), geändert durch VO v.9.5.2000 (GV.NRW. S.484), geändert durch Art. IV der VO v. 20.09.2003 (GV.NRW.S. 454); Artikel 92 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV.NRW.S.306), in Kraft getreten am 28. April 2005, als Sachverständiger für die Prüfung folgender Anlagen / Einrichtungen gemäß Anhang zu § 2 Abs. 1 TPrüfVO anerkannt:

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an:  
Landeskasse Düsseldorf  
Konto-Nr.: 4 100 012  
BLZ: 300 500 00 West LB AG  
IBAN:  
DE4130050000004100012  
BIC:  
WELADED



Brandmeldeanlagen, Alarmierungsanlagen (Nr. 1.6)

Datum: 19.11.2009

Seite 2 von 4

Die Anerkennung gilt für die Prüfung der o. g. Anlagen / Einrichtungen von folgenden baulichen Anlagen oder Räumen besonderer Art oder Nutzung nach § 1 Abs. 1 TPrüfVO:

Verkaufsstätten (Nr. 1)

Versammlungsstätten (Nr. 2)

Krankenhäuser (Nr. 3)

Beherbergungsstätten (Nr. 4)

Hochhäuser (Nr. 5)

Mittelgaragen und Großgaragen (Nr. 6)

Heime (Nr. 7)

Allgemeinbildende und berufsbildende Schulen (Nr. 8)

Hallenbauten für gewerbliche oder industrielle Betriebe mit einer Geschossfläche von mehr als 2000 m<sup>2</sup> (Nr. 9)

Messebauten und Abfertigungsgebäude von Flughäfen und Bahnhöfen mit einer Geschossfläche von mehr als 2.000 m<sup>2</sup> (Nr. 10)

Sonstige bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, soweit die Prüfung durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde nach § 54 Abs. 2 Nr. 18 Bau O NW im Einzelfall angeordnet worden ist (Nr. 11).

## 2. Pflichten und Aufgaben des Sachverständigen

- 2.1 Für die Pflichten und Aufgaben des Sachverständigen gilt § 6 Abs. 1 TPrüfVO.
- 2.2 Der Sachverständige hat über das Ergebnis und den Zeitraum aller Prüfungen genaue Aufzeichnungen zu führen, diese als verantwortlicher Prüfer unter Angabe von Ort und Datum persönlich zu unterzeichnen und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.



Datum: 19.11.2009

Seite 3 von 4

- 2.3 Die Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen entsprechend der Technischen Prüfverordnung durch staatlich anerkannte Sachverständige sind Bestandteil des Bescheides. Die aktuellen Prüfgrundsätze sind nachzulesen unter

[www.brd.nrw.de/BezRegDdorf/autorenbereich/Dezernat\\_35/PDF/Pruefgrundsaeetze\\_Nov\\_2002.pdf](http://www.brd.nrw.de/BezRegDdorf/autorenbereich/Dezernat_35/PDF/Pruefgrundsaeetze_Nov_2002.pdf).

Der Sachverständige verpflichtet sich, diese zu beachten.

- 2.4 Der Sachverständige hat der Anerkennungsbehörde eine Änderung der Anschrift seines ständigen Wohnsitzes oder einen Wechsel des Arbeitgebers unverzüglich mitzuteilen.

### 3. Erlöschen und Widerruf der Anerkennung

- 3.1 Für den Widerruf und das Erlöschen der Anerkennung gilt § 7 TPrüfVO. Danach erlischt die Anerkennung spätestens mit Ablauf des 13.10.2043.

Diese Anerkennung erlischt ferner mit dem Ablauf des Tages an dem die Voraussetzungen gem. § 3 und / oder § 4 TPrüfVO nicht mehr erfüllt werden.

Bei Nachweis der Voraussetzungen ist eine erneute bzw. weitergehende Anerkennung möglich. Dem Antrag sind die Unterlagen nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 bis 6 TPrüfVO beizufügen.

- 3.2 Der Sachverständige hat nach Widerruf oder bei vorzeitigem Erlöschen der Anerkennung den Anerkennungsbescheid unverzüglich zurückzugeben. Dies gilt auch bei Verzicht oder Beendigung der Prüftätigkeit aus sonstigen Gründen.

### 4. Nachweis

Dieser Anerkennungsbescheid gilt als Nachweis gegenüber den Auftraggebern.